

**50. Änderung des Flächennutzungsplans
(Dionysiusstraße)
in Hückelhoven-Doveren
Artenschutzprüfung (Stufe I)**



Michael Straube

Wegberg

März 2020

Auftraggeber:

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
In Granterath 11
41812 Erkelenz

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im März 2020

Kartenquelle (soweit nicht anders angegeben): © Geodaten NRW 2020

Fotos: © Michael Straube, März 2020

Inhaltsverzeichnis

ANLASS	4
UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
ERGEBNISSE UND BEWERTUNG	9
ARTENSCHUTZPRÜFUNG	10
POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	13
POTENTIELLE WIRKFAKTOREN	15
ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG	16
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	16
Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums	16
Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren	16
Stufe I: Ergebnis	17
MAßNAHMEN	18
QUELLEN	20
ANHANG	21
Anh. 1: Planungsrelevante Arten	21

Anlass

Die Stadt Hückelhoven beabsichtigt, im Norden von Doveren eine Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche umzuwandeln. Dazu wird der Flächennutzungsplan geändert (50. FNP-Änderung, Doveren Dionysiusstraße). Das Gebiet wird derzeit nahezu ausschließlich für die Landwirtschaft genutzt, auf kleiner Fläche als Garten einer Kindertagesstätte. Randlich stehen Hecken und mehrere Bäume. Sowohl auf landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch in Gehölzen können Lebensstätten planungsrelevanter Arten bestehen.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinausgehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2019). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (GRÜNEBERG ET AL. 2016). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischem Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschem Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Neben Vögeln können insbesondere auch Fledermäuse an Gehölzen im Gebiet und auf angrenzenden Flächen vorkommen. Fledermäuse gehören in Deutschland zu den gefährdeten Tierarten. Daher sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz alle heimischen Fledermausarten und wichtige Fledermausquartiere streng geschützt (BNATSCHG 2019). In Nordrhein-Westfalen stehen alle Fledermausarten auf der Roten Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen. Lediglich die Zwerg- und die Fransenfledermaus gelten derzeit als ungefährdet (LANUV 2011).

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten erstellt, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, die so genannten planungsrelevanten Arten (siehe Kapitel Artenschutzprüfung). Dazu gehören zahlreiche Vogelarten, alle Fledermausarten und einige Tierarten aus anderen Artengruppen.

Es muss ausgeschlossen werden, dass für die Umsetzung des FNP und nachfolgender Planungen Vögel, Fledermäuse oder andere planungsrelevante Tierarten getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen, Gärten und Gehölze dienen im Kreis Heinsberg mehreren geschützten Arten als Lebensraum. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Bereich des FNP und unmittelbar angrenzend Arten Lebensstätten nutzen oder potentiell nutzen können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten. Dazu fand eine einmalige Begehung des Gebietes statt. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Norden von Hückelhoven-Doveren (Abb. 1-3). Es hat eine Größe von etwa 1,4 ha. Das Untersuchungsgebiet (UG) beinhaltet neben dem Plangebiet auch die angrenzenden Grundstücke.

Im Norden, Westen und Süden des UG liegen neben einem Kindergarten alte Wohngebiete, im Westen weiter der Friedhof von Doveren, südlich des UG die alte Kirche von Doveren. Im (Nord)Osten des UG grenzt jenseits der Dionysiusstraße mit großen Grünlandflächen das Offenland an. Etwa 130 m östlich des UG verläuft in Nord-Süd-Richtung der Doverener Bach, der mit dem angrenzenden Wald im Naturschutzgebiet "Doverner Bruch" liegt.

Das UG selbst ist Teil des nördlich und nordwestlich von Doveren liegenden Landschaftsschutzgebietes "Baaler Riedelland". Die Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder am Doverener Bach sind gesetzlich geschützte Biotope, der Bach selbst ein gesetzlich geschütztes Fließgewässer (Tiefenbach, Internetquelle: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de>, abgerufen am 9.3.2020). Das NSG im Nordosten des UG und ein schmaler Streifen westlich des Bachs werden in der Biotopverbund-Planung des Landes Nordrhein-Westfalen als Biotopverbund-Fläche von herausragender Bedeutung geführt (Doverener Bachtal und Nüsterbachtal mit Haberberger Busch).

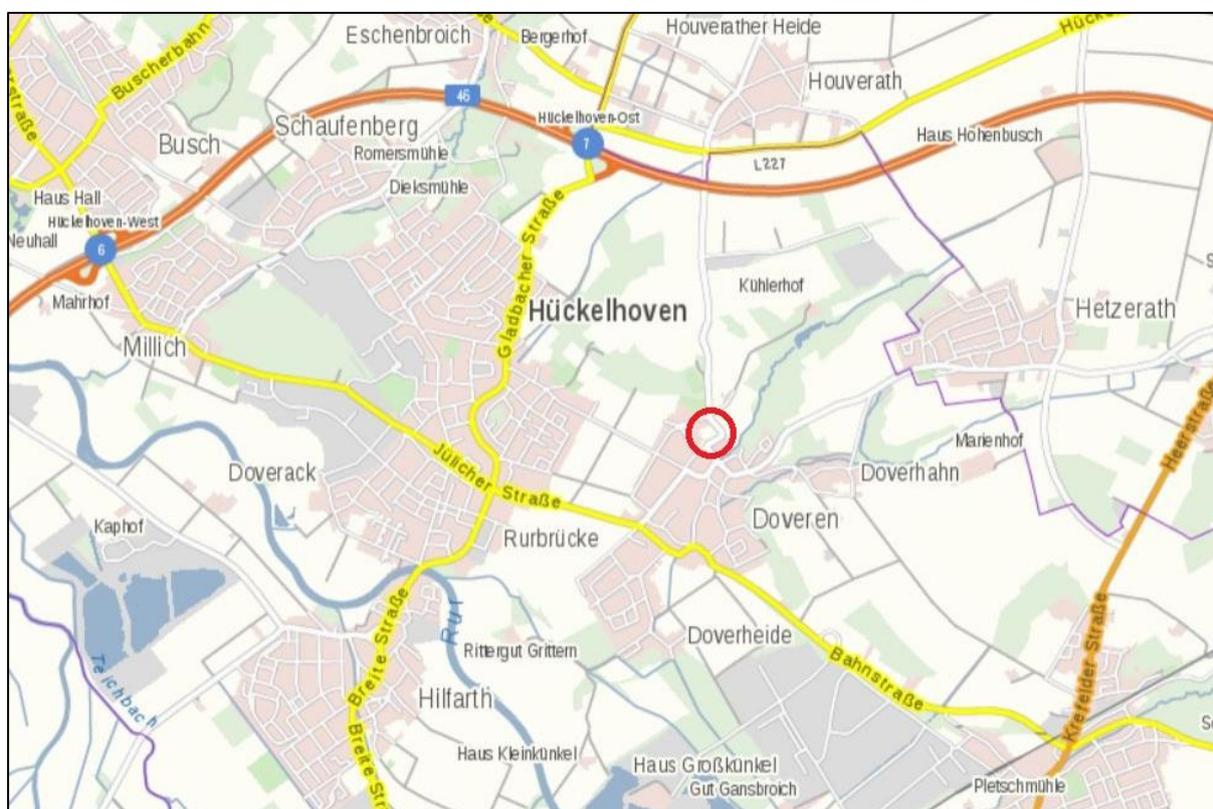


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (roter Kreis) im Norden von Hückelhoven-Doveren (Abruf März 2020, ohne Maßstab)



Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets am nördlichen Ortsrand von Doveren (Abruf März 2020, ohne Maßstab)



Abb. 3: Luftbild des Untersuchungsgebietes (Abruf März 2020, ohne Maßstab)



Abb. 4-5: Blick von Osten in das UG



Abb. 6-9: Blick von Südwesten in das UG



Abb. 10-13: Blick von Norden in das UG



Abb. 14-15: Gärten und Gehölze im Westen des UG



Abb. 16-17: Gehölze im Süden des UG



Abb. 18-19: Starke Buche wenig südlich des UG

Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes und anderer Quellen (s.u.) fand am Nachmittag des 5.3.20 eine Begehung des UG statt. Dabei wurden die Flächennutzungen im Gebiete und auf den angrenzenden Flächen erfasst und Hinweise auf Vorkommen und Lebensstätten planungsrelevanter Arten notiert.

Aktuell wird das UG zum größten Teil für die Landwirtschaft als Grünland (Mähwiese) genutzt. Im Westen gehören Teile des Gartens des Kindergartens zum UG. Im Osten und Süden fällt das UG steil zur Dionysiusstraße ab. Oberhalb der Böschung stock im Süden eine längere Hecke, weiter stehen dort fünf Birken mit mittlerem Baumholz. Höhlungen und Spalten, die planungsrelevanten Arten als Lebensstätten dienen könnten, wurden nicht festgestellt. Eine starke Buche und die Hecke aus der Ostseite des benachbarten Parkplatzes liegen bereits außerhalb der Fläche des BP. Gewässer bestehen im Plangebiet nicht.

Unter sieben zufällig erfassten Vogelarten¹ waren keine in NRW planungsrelevante Arten. Aufgrund der Flächennutzung und der Störungen aus benachbarten Flächen sind Lebensstätten planungsrelevanter Arten im UG auszuschließen. Grünland und Gehölze können aber mehreren planungsrelevanten und vielen weiteren Tierarten als Nahrungshabitate dienen.

Das Gebiet wird sicherlich von zahlreichen Tierarten als Nahrungshabitat genutzt. Darunter sind u.a. mit Mäusebussard, Turmfalke, potentiell auch Eulen, mehreren Fledermausarten sowie der Feldlerche und anderen Arten der Offenlandschaft sicherlich auch planungsrelevante Arten. Es handelt sich aber nicht um ein essentielles Nahrungshabitat einer oder mehrere planungsrelevanter Tierarten. Sicherlich wird das UG auch von (nicht planungsrelevanten) Amphibienarten und Wirbellosen als Nahrungshabitat und Lebensraum genutzt. Das UG ist angesichts der geringen Größe und nahe gelegener naturnäherer Flächen etwa entlang des Doverener Bachs sowie großer landwirtschaftlicher Flächen in der Umgebung von untergeordneter Bedeutung für planungsrelevante Arten.

Ein Vorkommen nicht in NRW planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie besonderer lokaler Arten ist im UG nicht zu erwarten.

¹ Amsel, Buchfink, Buntspecht, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube und Stieglitz

Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2017). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2019).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorh. Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben in den Datenbanken des Landes NRW sowie der Angaben des Auftraggebers und Hinweisen des Kreises Heinsberg und der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung und Nutzung des Gebietes als Lebensstätte von planungsrelevanten Arten möglich sind, fand eine Ortsbegehung statt (Ergebnisse s.o.).

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) für den Messtischblatt-Quadrant 4903-1 und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 7.3.20 (vgl. Anhang).
- Das Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) mit Stand vom 10.3.20 (s.u.).
- Datenbank Observation (nrw.observation.org, Stand 10.3.20)²
- NABU KV Heinsberg (mündl. Mitt. 7.3.20)
- Auftraggeber und Kreis Heinsberg (mündl. Mitt. 10.3.20)
- einmalige Begehung des Plangebietes (s.o.)

Das LANUV führt im FIS für das MTB für die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren zehn Arten auf: den Europäischen Biber und folgende neun Fledermausarten: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Teich-, Wasser-, Wimper und Zwergfledermaus (Anh. 1). Im LINFOS werden im 300 m Umkreis um das Plangebiet nur alte Kotfunde von Langohr-Fledermäusen in der Kirche von Doveren aufgeführt (vermutlich Braunes Langohr), weiter am Mölleberg ein altes Vorkommen des - in NRW nicht planungsrelevanten - Hirschkäfers. Im weiteren Umkreis liegen für Doveren auch Flugbeobachtungen der Zwergfledermaus sowie der Nachweis einer Wochenstube der Art an der Sandstraße vor. Für Doverhahn führt das LINFOS ein altes Brutvorkommen des Steinkauzes auf. Dem NABU liegen neben den vorgenannten Daten aus Gutachten und eigenen Erfassungen Flugbeobachtungen mehrere Fledermausarten aus dem Norden von Doveren vor: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Fransen-, Rauhaut- und Wasserfledermaus. Im Rahmen einer Erfassung im Bereich der geplanten L 364 zwischen Hückelhoven und Doveren wies der NABU im Oktober 2018 neun Fledermausarten nach. Darunter waren auch Flugbeobachtungen und zwei Quartiere der seltenen Wimperfledermaus.

Weiter führt das FIS im ausgewerteten MTB-Quadranten in den relevanten Lebensraumtypen 34 planungsrelevante Vogelarten auf (Anh. 1). Davon werden zwei

² Die Datenbank Observation wird von einer niederländischen Stiftung betrieben und kooperiert mit mehreren faunistischen Arbeitskreisen in NRW (u.a. LFA Fledermausschutz). Da Daten leicht einzufügen sind (inkl. Kontrolle auf Plausibilität) und - soweit nicht gesperrt - frei abzufragen sind, entwickelt sich der Datenbestand zu einer aktuelleren und vollständigeren Quelle als die Datenbanken des LANUV NRW (Fachinformationssysteme Geschützte Arten in NRW FIS und @LINFOS).

Arten, Bläss- und Saatgans, nur mit Rast/Wintervorkommen aufgeführt, die auf den vorhandenen, sehr siedlungsnahen landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen werden können, ebenso für den auch als Brutvogel aufgeführten Kiebitz. Für 33 Arten werden im FIS Brutvorkommen ab 2000 genannt. Davon können 28 Arten aufgrund ungeeigneter Habitate, fehlender Nistplätze in Gebäuden und Bäumen sowie an Gewässern und aufgrund der starken Störungen oder extremer Seltenheit ausgeschlossen werden: Eisvogel, Feldschwirl, Girlitz, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard und Wiesenpieper.

Bei folgenden drei planungsrelevanten Arten können aufgrund der einmaligen Begehung Lebensstätten und Bruten im Gebiet zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, sind aber aufgrund der geringen Flächengröße, starker Störungen durch Straßen, Gärten, Haustiere und vom Kindergarten aus sehr unwahrscheinlich, so dass sie keiner eingehenden Betrachtung mehr unterzogen werden müssen: Bluthänfling, Feldlerche und Feldsperling. Als Koloniebrüter wäre auch der Haussperling zu betrachten. Anlässlich der Begehung wurden aber gar keine Sperlinge im Gebiet oder angrenzend erfasst.

Arten aus anderen Gruppen als Säugetiere und Vögel führt das FIS für den ausgewerteten MTB-Quadranten nicht auf. Bei anderen Arten als den im FIS genannten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet unter den Säugetieren potentiell v.a. Feldmaus, Waldmaus, Schermaus, Igel, Spitzmäuse, Maulwurf, Kaninchen, Feldhase, Reh und Fuchs, als Nahrungsgäste u.a. Lachmöwe und Graureiher sowie als Nahrungsgäste und potentielle Brutvögel u.a. Amsel, Bachstelze, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Ringel- und Türkentaube, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Bunt- und Grünspecht und Mauersegler (lokal keine Baumbrüter bekannt) sowie die in Hückelhoven verbreitet vorkommenden Amphibienarten, v.a. Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Berg- und Teichmolch, die das UG als Landlebensraum nutzen können.

Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung des UG kommt es u.a.

- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen,
- vermutlich zur Fällung der Birken, evtl. auch zur Rodung der Hecke im Süden
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen und Verkehrszunahme. Vom Kindergarten und von den das Gebiet begrenzenden und nahe gelegenen Straßen gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge, Passanten mit und ohne Hunde aus, von der angrenzenden Wohnbebauung auch Störungen durch Hauskatzen.
- zu Stoffeinträgen u.a. durch Wegebau,
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Schächten und von Gebäuden im Bau, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das UG hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm und Erschütterungen), überlagern sich aber v.a. mit den von den vorhandenen Straßen, Wohngebieten und anderen Nutzungen ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Arten behandelt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Bei welchen Arten sind Vorkommen europäisch geschützter und planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Es ist das Vorkommen des Europäischen Bibers und von mindestens zehn Fledermausarten in der Region bekannt: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel- und Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Teich-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus. Der Biber wird aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats für das UG ausgeschlossen.

Außerdem ist das Vorkommen von 34 planungsrelevanten Vogelarten in der Umgebung bekannt oder möglich, die Bruthabitate oder Rastplätze, wie sie im Plangebiet und der näheren Umgebung bestehen, nutzen können. Konkret erscheinen lediglich Bruten von drei Arten im Bereich des FNP als nicht völlig ausgeschlossen: Bluthänfling, Feldlerche und Feldsperling. Nahrungshabitate bestehen auch für weitere der in Anhang 1 genannten planungsrelevanten Arten, allerdings im Plangebiet in geringerem Umfang als in den nahe gelegenen naturnahen Flächen am Doverener Bach und den begleitenden Waldflächen sowie größeren Offenlandbereichen in der Umgebung von Doveren.

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Wirkungen auf die o.g. Fledermausarten, die zu Konflikten führen können, können ausgeschlossen werden, da Fledermäuse das Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit lediglich als - nicht essentielles - Jagdgebiet nutzen. Vermutlich bestehen in den Gehölzen im Gebiet keine Fledermausquartiere.

Zu den o.g. drei Vogelarten liegen bislang keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet vor. Aufgrund der starken Störungen und der geringen Flächengröße sind Vorkommen sehr unwahrscheinlich.

Stufe I: Ergebnis

Mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen keine Quartiere und Niststätten planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet. Als Nahrungshabitat wird die Fläche des FNP sicherlich von mehreren planungsrelevanten Arten genutzt, ist aufgrund der geringen Größe aber nicht als essentielles Nahrungshabitat einzustufen.

Bei den nicht planungsrelevanten Arten (Irrgäste und verbreitete, häufige Allerweltsarten, vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten) können Bruten im Gebiet nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahme müssen Bruten dieser Arten durch eine Bauzeitenregelung vermieden oder durch eine vorherige Erfassung ausgeschlossen werden. Weiter sind die nachfolgend genannten Maßnahmen durchzuführen, um die Tötung von Tieren und Emissionen in die Umgebung zu vermeiden.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen und Untersuchungen ist das Vorhaben zulässig. Es sind keine umfangreiche vertiefende Analyse (ASP Stufe II) und keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Umsetzung der Planung ist sehr unwahrscheinlich. Bruten häufiger und verbreiteter Arten sind im Bereich der Planung aber möglich. Fledermausquartiere sind weitgehend ausgeschlossen. Aufgrund der allgemeinen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes darf aber kein Tier grundlos getötet werden. Für planungsrelevante Arten muss das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden.

Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden (1.10.-28.2.). Sofern dies nicht möglich ist, muss unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten das Bestehen laufender Bruten durch einen Fachkundigen ausgeschlossen werden, im Falle der Fällung starker Bäume auch das Bestehend genutzter Fledermausquartiere.

Die Erschließung der Grünlandfläche darf nur außerhalb der Brutzeit, also von September bis Februar beginnen. Sofern dies nicht möglich ist, müssen Bruten verhindert oder durch eine Begehung vor dem Beginn der Erdarbeiten ausgeschlossen werden.

Im Falle des Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

Sofern bei der Fällung von Bäumen Baumhöhlen oder spaltenförmige Fledermausquartiere gefunden werden, müssen diese in Absprache mit dem Kreis Heinsberg entsprechend dem Leitfaden des Landes NRW (MKUNLV 2013) in geeigneter Zahl und Qualität sowie an geeigneter Stelle und Exposition ersetzt werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden, insbesondere in Richtung der östlich der Dionysiusstraße angrenzenden Offenlandflächen sowie der großen Gartenflächen in der Nachbarschaft und in Richtung Friedhof. Alle diese Flächen dürften Eulen und Fledermäusen als Nahrungshabitate dienen.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von anderen Schächten, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Schächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier etwa die benachbarten Gärten) und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo

Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas und sichtbar bedruckte Scheiben. UV-Markierungen haben sich dagegen nicht bewährt (ebd.). Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden und frei stehende Glaswände.

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung der später zu errichtenden Gebäude und aus den Gärten in die offene Landschaft und in Richtung der Nachbargärten und des Friedhofs minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang).

Anregungen

Es wird angeregt, an den zu errichtenden Gebäuden Nistgelegenheiten und Quartiere für (Halb)Höhlenbrüter und Fledermäuse zu schaffen.

Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BNATSchG (2019): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 13.5.2019. - BGBl. I S. 706.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1–66.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2019): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (14.06.2018) – Online Version unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.

Anhang

Anh. 1: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4903-1 (Erkelenz-Nordwest) in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGeh), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt), Fettwiesen und -weiden (FettW), Höhlenbäume HÖB) und Horstbäume (HoH)

FIS NRW vom 07.03.2020

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGeh	Gärt	FettW	HöB	HoB
Säugetiere								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	FoRu!	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	Na	FoRu!	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na	Na	Na		
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na				
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	Na	FoRu!	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G				FoRu	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	Ru	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	FoRu!	
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Na	Na	Na	Ru	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	FoRu	
Vögel								
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G				Ru!, Na	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGeh	Gärt	FettW	HöB	HoB
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!		
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		(FoRu)		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu!, Na			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na		FoRu!
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu), Na	Na	(Na)		FoRu!
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu		
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			Ru, Na		
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)	FoRu!	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)	(Na)		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na		FoRu!
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	FoRu			
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!		(Na)		
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu	(FoRu)			
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na		
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	FoRu		
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Ru, Na		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na		
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu		(FoRu)		
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		(Na)	FoRu!	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	(Na)		FoRu!
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	Na	FoRu!	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	(FoRu)	Na	FoRu!	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGeh	Gärt	FettW	HöB	HoB
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na		FoRu
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)	(Na)		
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		(FoRu)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(FoRu)		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	FoRu!	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)		FoRu!
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)		FoRu!
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu		

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand S Schlechter Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung + Tendenz zur Verbesserung

Vorkommen:

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen